

**DEUTSCHER BUNDESTAG**  
Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)586**

15. April 2020

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und  
anderer Gesetze  
BT-Drucksache 19/17586**

## Änderungsantrag

[Initianten]

### Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

[Titel]

Der Bundestag wolle beschließen:

[...]

In Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe d) wird in § 9 Absatzes 3a folgender Satz angefügt:

„Kann trotz sorgfältiger Beweiserhebung der Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung aller verfügbaren Erkenntnisse nicht festgestellt werden, dass es zu der für die Anerkennung als Berufskrankheit nach Art und Umfang erforderlichen Einwirkung im Rahmen einer versicherten Tätigkeit gekommen ist, wird diese vermutet, wenn nach Ausschöpfung der verfügbaren Beweismittel und der sonstigen Erkenntnisse mehr für als gegen die Annahme einer entsprechenden Einwirkung spricht.“

Berlin, den [...]

[...]

### Begründung

Der Änderungsantrag beruht auf einem Vorschlag des Bundesrats (vgl. BR-Drs. 2/20 vom 14.02.20).

Die Verpflichtung der Unfallversicherungsträger zur Dokumentation bestimmter mit den schädlichen Einwirkungen auf bestimmten Arbeitsplätzen verbundener Informationen in einem Expositionskataster ist ein Schritt in die richtige Richtung. Um einen angemessenen Schutz der Versicherten zu gewährleisten und Einzelfallgerechtigkeit zu verwirklichen, ist die geplante Regelung im neuen § 9 Absatz 3a SGB VII allerdings noch nicht ausreichend. Bei beruflich verursachten Krebserkrankungen, die heute auftreten, aber bereits vor Jahrzehnten durch berufliche Einwirkungen verursacht wurden, wird die Erstellung eines Expositionskatasters

und der Vergleich mit anderen Arbeitsplätzen/Tätigkeiten in bestimmten Fällen nicht mehr möglich sein, weil die Arbeitsbedingungen und die damaligen Schutzmaßnahmen, wenn diese überhaupt vorhanden waren, heute ganz anders sind als früher. Insbesondere in denjenigen Fällen, in denen Unterlagen im Betrieb nicht mehr vorliegen oder der Betrieb nicht mehr existiert, der Vollbeweis einer beruflich relevanten Einwirkung nicht mehr erbracht werden kann, müssen den Versicherten im Rahmen des Vollzugs des geltenden Rechts Leistungen nach diesem Gesetz versagt werden. Um zeitnah diese, für die Betroffenen unbefriedigende Rechtslage und die damit weitreichenden nachteiligen Konsequenzen aufzulösen, sollte nach Ausschöpfung aller verfügbaren Beweismittel eine Vermutungsregelung zu Gunsten der erkrankten Versicherten eingeführt werden.

## Änderungsantrag

[Initianten]

### Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

[Titel]

Der Bundestag wolle beschließen:

[...]

In Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe b) wird in Absatz 1a) nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Der ärztliche Sachverständigenbeirat hat bei seiner Unterstützung nach Satz 2 Erkrankungen, die insbesondere bei Frauen auftreten, und psychische Krankheiten zu berücksichtigen.“

Berlin, den [...]

[...]

## Begründung

### Zu Nummer 1

Das Berufskrankheitenrecht ist nach wie vor durch industrielle Berufe geprägt. Es stammt aus einer Zeit, in der die Mehrheit der Arbeitnehmer männlich war und im Handwerk oder in der metall- und chemieverarbeitenden Industrie tätig war. Es kennt aber kaum den Beruf der Altenpflege, in dem heute über eine Million Beschäftigte arbeiten – die große Mehrheit davon Frauen. Daher bedarf es einer Modernisierung und Anpassung des Berufskrankheitenrechts an die heutige Arbeitswelt vor allem in zwei Punkten: eine geschlechterspezifische Anpassung und die Aufnahme psychischer Erkrankungen.

Grund für die Überprüfung auf Erkrankungen aus frauendominierten Berufen sind Hinweise auf eine mittelbare Ungleichbehandlung: Von 1992 bis 2014 betrafen weniger als die Hälfte der angezeigten Berufskrankheiten

Frauen. Dabei beträgt die Zahl der Frauen im Beruf lediglich ein paar Prozentpunkte weniger als die der Männer.

Die Schlussfolgerung, dass Frauen weniger an Berufskrankheiten leiden, ist falsch. Frauen leiden mindestens ebenso an arbeitsbedingten Erkrankungen wie Männer. Außerdem liegt der Anteil an Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern in den frauendominierten Pflegeberufen deutlich höher als in anderen Berufsgruppen. Allerdings verhindert eine falsche Ausrichtung des Berufskrankheitenrechts auf männerdominierte Berufe eine angemessene Meldung und Anerkennung von Berufskrankheiten bei Frauen.

Weiterhin sind inzwischen zahlreiche psychische Erkrankungen in der Arbeitswelt bekannt. In 2018 erfolgten 43 Prozent der Neuberentungen wegen Erwerbsminderung aufgrund psychischer Krankheiten. Aber die Liste der Berufskrankheiten laut Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung kennt nicht eine einzige psychische Erkrankung.